



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr** und Fraktion (SPD)

**zur Änderung des Landeswahlgesetzes
(Einführung von Volksbefragungen)**

A) Problem

Nach Art. 7 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung üben die Staatsbürger ihre Rechte durch die Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden aus. Sonstige Möglichkeiten der Beteiligung und Mitwirkung am Prozess der politischen Willensbildung sind nicht vorgesehen.

B) Lösung

Zur Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger wird die Möglichkeit zur Durchführung von Volksbefragungen eingeführt. Volksbefragungen ergänzen die bereits bestehende Möglichkeit der Volksgesetzgebung durch Volksbegehren und Volksentscheid.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Den Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken entstehen durch die Durchführung von Volksbefragungen Kosten, die durch den Staat erstattet werden. Die Höhe der erforderlichen Mittel hängt von der Inanspruchnahme des neuen Instruments der Volksbefragung ab und kann deshalb nicht exakt beziffert werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über Landtagswahl, Volksbefragung, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG)“
2. In der Inhaltsübersicht wird der Dritte Teil wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Besondere Bestimmungen über Volksbefragungen, Volksbegehren und Volksentscheid“
 - b) Es wird folgender neuer Abschnitt I mit folgendem Art. 61a eingefügt:
„Abschnitt I
Die Volksbefragung
Art. 61a Volksbefragung“
 - c) Die bisherigen Abschnitte I bis III werden die Abschnitte II bis IV.
3. In Art. 6 Nr. 3 werden die Worte „bei Volksentscheiden“ durch die Worte „bei Volksbefragungen und Volksentscheiden“ ersetzt.
4. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Besondere Bestimmungen über Volksbefragungen, Volksbegehren und Volksentscheid“
 - b) Es wird folgender neuer Abschnitt I eingefügt:
„Abschnitt I
Die Volksbefragung
Art. 61a
Volksbefragung

¹Der Landtag kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Volk zu bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befragen (Volksbefragung). ²Auf Verlangen eines Fünf-

tels seiner Mitglieder ist der Landtag verpflichtet, eine Volksbefragung durchzuführen. ³Die Volksbefragung muss eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten. ⁴Der Volksbefragung kann auch ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Entwurf auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zugrunde liegen. ⁵Zur Teilnahme an der Volksbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Tag der Befragung Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten; Art. 1 Abs. 2 und 3 und Art. 2 gelten entsprechend. ⁶Der Landtag ist an das Ergebnis der Volksbefragung nicht gebunden. ⁷Die Behandlung des Ergebnisses der Volksbefragung richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. ⁸Die für die Durchführung von Volksbefragungen erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Freistaates Bayern, Einzelplan 01 für den Geschäftsbereich des Bayerischen Landtags, auszubringen.“

- c) Die bisherigen Abschnitte I bis III werden die Abschnitte II bis IV.
5. Art. 92 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 19 eingefügt:
„19. das Verfahren für Volksbefragungen,“
 - b) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 20.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, das Gesetz über Landtagswahl, Volksbefragung, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) mit neuer Überschrift und Artikelfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Durch die Einführung von Volksbefragungen in das Landeswahlgesetz bedingte Änderung der Überschrift des Gesetzes.

Zu Nr. 2:

Durch die Einführung von Volksbefragungen in das Landeswahlgesetz bedingte Änderungen der amtlichen Inhaltsübersicht des Gesetzes.

Zu Nr. 3:

Durch die Einführung von Volksbefragungen erforderliche Änderung des Art. 6 Nr. 3 LWG.

Zu Nr. 4:**Zu Buchst. a):**

Durch die Einführung von Volksbefragungen in das Landeswahlgesetz bedingte Änderung der Überschrift des Dritten Teils.

Zu Buchst. b):

Volksbefragungen stellen ein zusätzliches Instrument der politischen Willensbildung neben der vorhandenen Volksgesetzgebung durch Volksbegehren und Volksentscheid dar. Die Einschränkung, dass der Landtag „im Rahmen seiner Zuständigkeit“ das Volk zu bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befragen kann, ist zur Wahrung der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung erforderlich. Die Gegenstände der politischen Willensbildung müssen in der Gesetzgebungs- oder Verwaltungskompetenz des Freistaats liegen. Der Landtag kann dem Volk somit keine Fragestellung für eine Volksbefragung vorlegen, über die er nicht selbst einen Beschluss herbeiführen kann.

Die Beschlussfassung darüber, ob eine Volksbefragung durchgeführt wird, trifft der Landtag mit der Mehrheit nach Art. 23 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung. Auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder muss der Landtag allerdings eine Volksbefragung durchführen. Dadurch werden die Rechte der parlamentarischen Minderheit gestärkt. Der Landtag soll – entsprechend der Regelung über Untersuchungsausschüsse nach Art. 25 der Bayerischen Verfassung und entsprechend der Regelung über Enquete-Kommissionen nach Art. 25a der Bayerischen Verfassung – auf Antrag einer parlamentarischen Minderheit zur Durchführung einer Volksbefragung verpflichtet sein.

Die Volksbefragung muss eine mit Ja oder mit Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten, ihr kann aber auch ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Entwurf auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zugrunde liegen.

Der Landtag behandelt das Ergebnis der Volksbefragung, ohne daran gebunden zu sein. Durch die Befassung des Ergebnisses einer Volksbefragung im Landtag ist aber sichergestellt, dass es sich bei der Volksbefragung nicht nur um eine unverbindliche Meinungsumfrage ohne jegliche politische Bedeutung handelt.

Die Berechtigung zur Teilnahme bei der Volksbefragung richtet sich nach Art. 1 LWG mit der Maßgabe, dass ebenso wie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und nicht nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes teilnahmeberechtigt sind.

Volksbefragungen stellen keine Volksinitiativen dar, die der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 31. März 2000 (Az.: Vf. 2-IX-00) für verfassungswidrig erklärt hat. Durch die Einführung der Volksbefragung wird das System der Gesetzgebung nicht einseitig zu Lasten des Landtags und zugunsten des Volkes verschoben. Art. 72 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung, dass Gesetze vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen werden und das gleichberechtigte Nebeneinander von parlamentarischer und plebiszitärer Gesetzgebung, bleiben gewahrt. Wenngleich Ergebnisse von Volksbefragungen keine Bindungswirkung entfalten können, haben sie doch empfehlenden Charakter.

Zu Buchst. c):

Redaktionell bedingte Änderung durch die Einführung des neuen Abschnitts I „Die Volksbefragung“.

Zu Nr. 5:

Die erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren der Durchführung von Volksbefragungen nach Art. 61a neu LWG trifft das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in der Landeswahlordnung. Daher wird der Katalog der Ermächtigungen in Art. 92 Satz 2 LWG erweitert.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 3:

Die Vorschrift ermächtigt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur Neubekanntmachung des Landeswahlgesetzes und zur Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.